

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung)

Vom 21. November 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 78

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 21. November 2018

Auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 24. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung) vom 30. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

(5) Im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens wird im Falle des § 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 HSG eine Berufungskommission gebildet, die zugleich die Aufgaben der Evaluationskommission nach der „Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistungen von Juniorprofessorinnen und -professoren an der Europa-Universität Flensburg (JunProfEvalS)“ wahrnimmt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 7 bis 10 der JunProfEvalS sowie nach § 8 der Satzung über die Strukturen, Verfahren und Merkmale von Tenure-Track-Professuren an der Europa-Universität Flensburg (TTP-Satzung).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21. November 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident